



## UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

### NÄCHSTER ABSCHNITT DER A 20 SCHEITERT AN DEN FLEDERMÄUSEN UND AM WASSERRECHT

BVerwG, Urteil und Beschluss vom 27.11.2018 – 9 A 8.17 und 9 A 10.17

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat den Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecke 4 der Autobahn A 20 (Abschnitt westlich von Bad Segeberg bis zur A7) auf Klagen des BUND und des NABU für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt. Im Parallelverfahren eines Privatklägers hat das Gericht das Verfahren bis zur Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in der Sache „A 33/B 61 Ummeln“ (BVerwG, *Beschl. v. 25.04.2018 – 9 A 16.16, wir berichteten*) zu Auslegungsfragen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ausgesetzt. Anders als im Verfahren „Ummeln“ war für die Teilstrecke 4 der A 20 ein wasserrechtlicher Fachbeitrag Bestandteil der Planunterlagen. Im Verlauf des gerichtlichen Verfahrens wurden allerdings mehrere wasserrechtliche Fachgutachten nachgereicht und noch in der mündlichen Verhandlung eine Planänderung hinsichtlich des Entwässerungssystems vorgenommen. Das Gericht bemängelte, dass hierzu keine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt worden war und befasste sich inhaltlich mit den ergänzenden Fachgutachten nicht weiter. Vielmehr stellte es auf Basis des ursprünglichen Fachbeitrags zur WRRL materielle Fehler bei der Prüfung des Verschlechterungsverbots sowie im Übrigen Verstöße gegen das Habitatschutz- und besondere Artenschutzrecht fest. Da die klagenden Umweltverbände sich auf letztere Fehler auch berufen konnten, hielt das Gericht eine Aussetzung des Verfahrens nur hinsichtlich des Privatklägers für erforderlich.

#### **Bedeutung für die Praxis:**

Die Entscheidungen führen zu einer weiteren Verzögerung der Verwirklichung des Großprojekts der A 20 zur Nord-Westumfahrung Hamburgs. Das BVerwG hat – neben der bemängelten unzureichenden Erfassung der Fledermäuse im Umkreis der Segeberger Kalkberghöhlen – wie in mehreren Entscheidungen zuvor den Schwerpunkt auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und das Wasserrecht gelegt. So ist nach Auffassung des Gerichts eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich, wenn nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses eine über die bisherigen Untersuchungen wesentlich hinausgehende Prüfung der Umweltbezogenheit vorgenommen wird. Ermittlungs- und Bewertungsdefizite im Wasserrecht können – wie bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung – nicht im *gerichtlichen* Verfahren geheilt werden, sondern nur in einem ergänzenden *behördlichen* Verfahren. Eine abschließende Klärung dieser Fragen wird allerdings erst der EuGH im Vorlageverfahren „Ummeln“ herbeiführen. Bis dahin ist Vorhabenträgern deutlich anzuraten, auch bei der Erstellung des wasserrechtlichen Fachbeitrags Sorgfalt vor Schnelligkeit walten zu lassen.